

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 26 (1897)

Rubrik: Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unsern sechsundzwanzigsten, das Jahr 1897 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Auf den 1. Juni 1897 sind unsere nördlichen Zufahrtslinien Luzern–Zimmensee und Zug–Goldau dem regelmäßigen Betriebe übergeben worden, und es hat damit die Gesellschaft sämtliche Bauverpflichtungen, die ihr auf Grundlage der Staatsverträge aus den Jahren 1869, 1878 und 1879 überbunden worden sind, erfüllt.

Am 31. Dezember waren im Aktienbuche 250 Aktionäre mit 27 834 Aktien eingetragen; somit ergibt sich gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 24 Aktionären mit 140 Aktien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1. In unserm letzten Geschäftsberichte haben wir mitgeteilt, daß uns der h. Bundesrat am 10. November 1896 aufgefordert habe, ihm auf Grundlage des neuen Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen bis Ende Januar 1897 bestimmte und näher begründete Vorschläge über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds mit allen zudienenden Ausweisen einzureichen. Wir sind dieser Aufforderung mit einer sehr einläßlichen Eingabe vom 1. Februar 1897 nachgekommen. Obgleich wir diese Verhältnisse erst im Jahre 1893 eingehend untersucht und im Einverständnisse mit der Bundesbehörde neu geregelt hatten (vgl. den Geschäftsbericht von 1893), haben wir noch einmal die sorgfältigste Untersuchung angehoben. Auch diese Arbeit hat uns in der Auffassung bestärkt, daß die Einlagen, wie sie seit 1893 in den Statuten normiert sind, den gesetzlichen Anforderungen durchaus entsprechen, und daß einzig für die Erneuerung des Mobiliars und der Gerätschaften, die nach dem Rechnungsgesetze nun ebenfalls eine Deckung erhalten sollen, eine verhältnismäßig bescheidene Mehreinlage zu machen ist. Der h. Bundesrat hat bis Ende des Jahres 1897 noch keine Schlußnahme getroffen.

2. Nach unserer Mitteilung zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1896 (Seite 58 u. f. des Geschäftsberichtes von 1896) hat das Eisenbahndepartement unterm 6. April gegenüber der statutarischen Einlage in den Erneuerungsfonds eine Mehreinlage von Fr. 475,811.42 verlangt und trotz unserer einlässlich begründeten Einsprache an seinem Begehren festgehalten.

Bei unserer ordentlichen Generalversammlung lag eine Entscheidung des h. Bundesrates noch nicht vor, wohl aber die Anträge des Departementes an den Bundesrat. Wir geben in der Beilage I einen Auszug aus dem Protokolle der Generalversammlung vom 26. Juni, worin deren Schlußnahme enthalten ist. Am 29. Juni erhielten wir sodann von der Bundeskanzlei den mit den Anträgen des Eisenbahndepartementes übereinstimmenden Bundesratsbeschuß vom 28. Juni.

Wir hielten uns für verpflichtet, gegen diesen Beschuß den Refurs an das Bundesgericht nach Art. 16 des Rechnungsgesetzes zu ergreifen und das Rechtsgesuch zu stellen, es sei die bundesrätliche Verfügung vom 28. Juni, Litt. e, aufzuheben. Ein Entscheid ist uns noch nicht zugegangen.

3. An dieser Stelle haben wir die für unsere Gesellschaft außerordentlich wichtige Rückkaufangelegenheit zur Sprache zu bringen.

Nach Artikel 3 und 19. des Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896 haben die Bahnunternehmungen auf Verlangen des Bundesrates gleichzeitig mit den üblichen, das ganze Netz umfassenden Rechnungen und Bilanzen, Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital vorzulegen. Der h. Bundesrat forderte uns am 2. Februar 1897 auf, diese Rechnungsausweise für die Jahre 1894—96 mit den gewöhnlichen Jahresrechnungen für das Jahr 1896 einzureichen.

Bevor diese Arbeit gemacht war, erschien am 25. März die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen“.

Diese Botschaft enthält u. a. Grundsätze für die Rückkaufsrechnung und daran anschließend die Berechnungen über den Rückkaufswert der einzelnen Netze, im besondern auch unserer Linien. Schon in der Generalversammlung vom 26. Juni haben wir uns dahin ausgesprochen, daß wir diese Grundsätze und Berechnungen in wichtigen Punkten nicht als richtig anerkennen können.

Am 6. April 1897 hat der h. Bundesrat einen Beschuß gefaßt betreffend Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsmäßigen Reinertrages und des Anlagekapitals „der fünf schweizerischen Hauptbahnen“. Diese Grundsätze sollen im Sinne von Art. 20, Absatz 2 des Rechnungsgesetzes für das Eisenbahndepartement die Begleitung sein, um sich mit den Verwaltungen über den Reinertrag und das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen zu verständigen. Sie weichen aber, im Anschluß an die erwähnte Botschaft, nach unserer Auffassung so sehr von den Bestimmungen der Konzessionen ab, daß an eine gütliche Verständigung auf dieser Grundlage nicht zu denken ist. Das Eisenbahndepartement hatte für einen Verständigungsversuch eine Verhandlung für die zweite Hälfte Mai in Aussicht genommen, führte dann aber sein Vorhaben nicht aus.

In der ersten Hälfte Mai haben wir sodann dem Eisenbahndepartement unsere Reinertragsausweise für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1894 und die Jahre 1895 und 1896 eingereicht. Diesen Ausweisen haben wir eine Zuschrift vom 8. Mai beigelegt, die in der Hauptsache unsere Auffassung über die Berechnung des Rückkaufspreises gibt. (Vgl. Beilage II.)

Die bereits erwähnte Verhandlung mit dem Eisenbahndepartement fand am 18. November 1897 statt und bestand lediglich darin, daß beide Parteien ihre Auffassung noch einmal wiederholten, kurz begründeten und konstatierten, daß zur Zeit eine Verständigung ein Ding der Unmöglichkeit sei. Der h. Bundesrat faßte hierauf am 16. Dezember seinen Beschuß „betreffend Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrages und des Anlagekapitals der Gotthardbahn“. (Beilage III.)

In diesem Beschlusse sind nur die Grundsätze wiederholt und im einzelnen auf die Gotthardbahn angewendet, die im schon angeführten Bundesratsbeschlusse vom 6. April enthalten sind. Wir haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht eingereicht und können hier nur beifügen, daß sämtliche schweizerischen Hauptbahnen die Entscheidung des Richters anrufen, und daß in den wesentlichen Punkten unter den Gesellschaften Übereinstimmung herrscht.

Der Entscheid des Gerichtshofes wird in der Aufstellung von Grundsätzen bestehen, nach denen der Reinertrag und das Anlagekapital festgesetzt werden sollen, keineswegs aber in der Festsetzung von ziffermäßigen Beträgen. Er dürfte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Wir müssen noch mitteilen, daß der vom h. Bundesrate in der bereits erwähnten Bottschaft enthaltene Gesetzesentwurf über die Erwerbung der Hauptbahnen von den eidgenössischen Räten durchberaten und am 15. Oktober 1897 angenommen worden ist. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmungen über den Rückkaufspreis oder über dessen Berechnung. In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen worden, und es ist damit festgestellt, daß der Bund zum Rückkaufe unserer Unternehmung schreiten wird. Der Kündigungstermin fällt auf den 30. April 1904, der Rückkaufstermin auf den 1. Mai 1909.

III. Gesellschaftsorgane.

In den Verwaltungsrat sind gewählt worden:

A. Von der Generalversammlung (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 9):

Herr Dr. Temme, Rechtsanwalt, in Basel, mit Amtsdauer bis 30. Juni 1898;

„ P. Tortarolo, Ingenieur, in Genéve, mit Amtsdauer bis 30. Juni 1901.

B. Vom h. schweizerischen Bundesrate (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 10):

Herr Obergerichtspräsident Leuenberger in Bern, mit Amtsdauer bis 1. April 1899.

C. Vom h. Regierungsrate des Kantons Schwyz:

an Stelle des am 8. Dezember 1897 verstorbenen Herrn Landammann Suter von Nied-Muottathal:
Herr Regierungsrat und Ständerat Karl Reichlin in Schwyz, mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1898.

Im Personalbestande unserer höhern Beamten der Zentralverwaltung ist durch den Rücktritt des Herrn Friedrich Schweizer, ersten Sekretärs der Direktion und des Verwaltungsrates, eine empfindliche Lücke entstanden. Herr Schweizer wurde im November 1871 in sein Amt berufen und hat somit der Gesellschaft von ihrem Anfange an mehr als 25 Jahre in derselben Stellung gedient. Am 29. Februar 1896 konnte er seinen 80. Geburtstag in voller Geistesfrische feiern, und er war so nicht bloß der älteste Beamte nach dem Dienste, sondern auch nach dem Lebensalter. In dieser langen Zeit hat sich Herr Schweizer durch vorzügliche Leistungen und musterhafte Dienstreue ausgezeichnet. Er hat seine Entlassung infolge seines hohen Alters und der Abnahme seiner Sehkraft nachgesucht, und wir sprechen ihm auch hier für seine ausgezeichneten Dienste nochmals unsern wärmsten Dank aus.

Als Sekretär der Direktion haben wir Herrn Dr. jur. Hans Dietler, bisher Sekretär des schweiz. Bankvereins in Basel, gewählt.